

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 6. Juli 1992

He

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 58	-GE/19
Datum: 7. JULI 1992	
Verteilt: 10. Juli 1992	

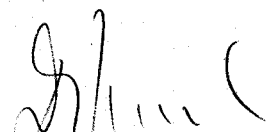
Bezug: Zl. 44.170/41-9/1992

Betr.: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen
für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem
Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über
gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für
pflegebedürftige Personen;

Der Österreichische Gemeindebund beehrte sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:


wHR. Dr. Robert Hink

Romeder e.h.
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

Beilage

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Wien, am 2. Juli 1992
He

Stubenring 1
1010 Wien

Bezug: Zl. 44.170/41-9/1992

Betr.: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen
für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem
Bundespflegegeldgesetz;
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über
gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für
pflegebedürftige Personen;

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Österr. Gemeindebund sieht in den zur Begutachtung ausgesandten Entwürfen die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der Regierungserklärung vom 8. Dezember 1990 betreffend Neuordnung der Pflegevorsorge.

Zu den einzelnen Entwürfen erlaubt sich der Gemeindebund, folgendes anzumerken:

§ 12 Bundespflegegeldgesetz wird in dieser Form abgelehnt. Diese gesetzliche Bestimmung würde eine einseitige Verschiebung der Kosten zu Lasten der Länder und Gemeinden bewirken. Erste Schätzungen haben ergeben, daß diese Bestimmung dem Bund Einsparungen zu Lasten der Länder und Gemeinden in der Höhe von ÖS 800 Mio. pro Jahr bringen würden. Dies wird auf das Entschiedenste abgelehnt, und verlangt der Österr. Gemeindebund die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

Zu dem Entwurf einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen gemäß Art. 15 a B-VG erlaubt sich der Österr. Gemeindebund grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß es sich hierbei um eine Vereinbarung

zwischen Bund und Ländern handelt, durch welche auch Gemeinden verpflichtet werden, in all jenen Bereichen, wo durch diesen Vertrag finanzielle Verpflichtungen der Gemeinden begründet werden, handelt es sich um einen Vertrag zu Lasten Dritter. Der Österr. Gemeindebund erlaubt sich daher, in diesem Zusammenhang auf seine Forderung nach Änderung des Art. 15 a B-VG zu verweisen, damit die Gemeinden Österreichs bei Verträgen als gleichberechtigte Vertragspartner auftreten können.

Durch diese 15 a-Vereinbarung werden Bedarfs- und Entwicklungspläne vereinbart, welche mit bedeutenden Kosten verbunden sind. Länderweise unterschiedlich, aber dennoch überall zu einem bedeutenden Prozentsatz, müssen diese Kosten von den Gemeinden mitgetragen werden. Das Ausmaß der Belastung der Gemeinden Österreichs durch diese Maßnahmen steht zur Zeit nicht fest und wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden (Zeitpunkt der Realisierung einzelner Maßnahmen, Leistungs- und Qualitätskriterien etc.).

Der Österr. Gemeindebund erlaubt sich daher, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Kostenangabe des Bundes mit ÖS 7 Mrd. nicht akzeptiert werden kann, weil dies dem Grundsatz der gleichmäßigen Kostentragung widersprechen würde.

Als nicht vertretbaren Kostenfaktor erlauben wir uns, Teile des Leistungskataloges und der Qualitätskriterien (Beilage A zu der Vereinbarung) zu bezeichnen. Beispielshaft wollen wir hier nur nennen: Einrichtungen mit über 30 Betten sind nach dieser Beilage Großheime und dürfen nicht mehr gebaut werden, bestehende Großheime sind in familiäre Strukturen zu gliedern. Dies bedingt große finanzielle Mittel. Gleiches gilt für das Verhältnis Pflegepersonal zu pflegebedürftigen Personen. Hier wird ein Mindestverhältnis von 1:2,5 normiert. Leider sind entsprechende Kostenaufstellungen dem Österr. Gemeindebund nicht bekannt.

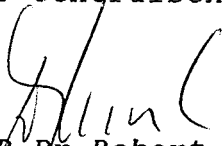
Der Österr. Gemeindebund glaubt, daß durch diese legislativen Maßnahmen die Interessen der Gemeinden Österreichs in einem bedeutenden Ausmaß berührt werden. Insbesondere werden die Gemeinden durch diese Maßnahmen finanziell belastet werden.

Es ist daher äußerst verwunderlich, daß in dem Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, mit dem der Gesetzesentwurf zur Begutachtung ausgesandt wurde, angeführt ist: "Im Hinblick auf die durchgeführte Vorbegutachtung und die zahlreichen intensiven Vorbesprechungen mit maßgeblichen Stellen wird um Verständnis für die kurze Begutachtungsfrist gebeten". Dies deshalb, weil der Österr. Gemeindebund in die Vorbegutachtung und in die intensiven Gespräche nicht entsprechend eingebunden worden ist.

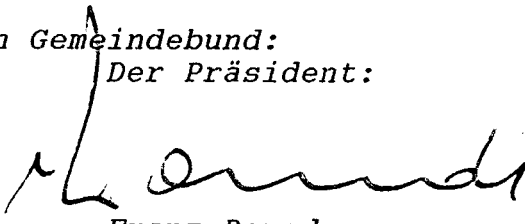
Der Österr. Gemeindebund verlangt daher, noch zusätzlich in den Arbeitskreis für Pflegevorsorge eingebunden zu werden.

Hinsichtlich der Kostentragung bzw. der finanziellen Auswirkung der in Begutachtung gezogenen legislativen Maßnahmen fordert der Österr. Gemeindebund, daß diese unabhängig von dieser Begutachtung im Rahmen der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen eine Regelung finden.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


wHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages